



## VERORDNUNG

der Marktgemeinde Rum gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung, i.d.g.F. 90/2005 zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde, sowie gemäß § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, i.d.g.F. 10/2006 über den Kurzleinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundstücken (**Hundekotaufnahmepflicht** und **Kurzleinenzwang**).

### § 1

#### GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Rum.

### § 2

#### HUNDEKOTAUFNAHMEPFLICHT

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze, udgl. durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen.

### § 3

#### KURZLEINENZWANG

- (1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der kurzen Leine (maximal 2 Meter) zu führen.
- (2) Hunde sind derart an der Leine zu führen, dass sie weder den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr behindern oder gefährden, noch Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 verunreinigen können.
- (3) Ausgenommen vom Kurzleinenzwang sind: Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmten Einsatzes.

#### **§ 4**

##### **STRAFBESTIMMUNGEN**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, bei nicht Einhalten der Hundeleinenverordnung gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landespolizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976 i.d.g.F. mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 360,-- bestraft und bei Verletzung der Hundekotaufnahmepflicht gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung, i.d.g.F. 90/2005 mit eine Verwaltungsstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft.

#### **§ 5**

##### **INKRAFTTRETEN**

(1) Alle bisher ergangenen Verordnungen der Marktgemeinde Rum, soweit sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Diese Verordnung gilt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 11.06.2007.

**DER BÜRGERMEISTER**  
Edgar Kopp